

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 205-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.571

Eingereicht am: 10.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Wahrnehmung direktdemokratischer Rechte nicht durch Kontroll- und Sortierarbeiten erschweren

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die Beglaubigung der Unterschriften für Referenden, Initiativen und Volksvorschläge nach der Einreichung zentral durch die Staatskanzlei vorgenommen wird und nicht wie bisher vom Komitee durchgeführt werden muss.

Begründung:

Im Kanton Bern müssen Initiativ- und Referendumskomitees die Beglaubigung der notwendigen Unterschriften bei den einzelnen Gemeinden selber organisieren, d. h. die gesammelten Unterschriften der zuständigen Gemeinde zur Beglaubigung zuschicken und kontrollieren, ob genügend gültige Unterschriften gesammelt werden. Nach der Einreichung erfolgt eine erneute Kontrolle durch die Staatskanzlei.

Zusätzlich werden die Komitees aufgefordert, die Unterschriften nach Verwaltungskreis und alphabetisch nach Gemeinde sortiert inkl. einer Liste mit den Detailangaben über die gültigen Unterschriften pro Verwaltungskreis und Gemeinde einzureichen. Für diese Sortierarbeit vor der Einreichung gibt es keine rechtliche Grundlage, es wird aber erwartet, dass die Komitees diesen zeitaufwändigen Prozess einfach hinnehmen und erfüllen.

Die Abläufe und Zuständigkeiten rund um die Nutzung von direktdemokratischen Instrumenten wie Referenden und Initiativen ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt:

Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Waadt kennen beispielsweise dieselbe Regelung wie der Kanton Bern: Initiativ- und Referendumskomitees müssen die Beglaubigungen selber mit den Gemeinden koordinieren.

In Freiburg (Art. 108 PRG), Basel-Stadt (Art. 35 IRG), Genf (Art. 91 LEDP) und Zürich (Art. 126-127, 143 GPR) hingegen müssen die Komitees nur die notwendige Anzahl Unterschriften sammeln und bei der Staatskanzlei einreichen, die Beglaubigung selbst wird von der Staatskanzlei koordiniert.

Mit dem im Kanton Bern gewählten Vorgehen gehen die Unterschriften durch zahlreiche Hände – die Abläufe könnten einfacher und effizienter gestaltet werden. Gruppierungen und Komitees sollen sich um die Kernanliegen im Rahmen der Nutzung der direktdemokratischen Instrumente kümmern können, statt Kontroll- und Sortierarbeiten für die Verwaltung übernehmen. Die Verwaltung soll im Sinne einer Dienstleistungsorientierung die Beglaubigung nach der Einreichung der Unterschriften mit den Gemeinden koordinieren.

Deshalb fordert die vorliegende Motion eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage (Art. 128 ff. PRG). Der Regierungsrat soll einen Gesetzesentwurf erarbeiten, der die Forderung, dass die gesammelten Unterschriften neu spätestens am letzten Tag der geltenden Fristen (90 Tage) unbeglaubigt und nach Gemeinden sortiert bei der Staatskanzlei eingereicht werden können, umsetzt.

Verteiler

- Grosser Rat